



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
kd-rechtsabteilung@fedpol.admin.ch

Appenzell, 18. August 2021

Verordnung über Vorläuferstoffe für explosionsfähige Stoffe (Vorläuferstoffverordnung, VVSG)

Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. April 2021 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Vorläuferstoffverordnung (VVSG) zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie kann sich mit der Vorlage in den wesentlichen Zügen einverstanden erklären. Für zwei Artikel beantragt sie jedoch die folgenden Änderungen:

Art. 3 Abs. 2 lit. a

Es sollten auch nicht zulassungspflichtige Arzneimittel von den Zugangsbeschränkungen ausgenommen werden. Wir schlagen folgenden neuen Wortlaut vor:

²Nach Art. 3 Abs. 4 VSG von den Zugangsbeschränkungen ausgenommen sind:

a. Human- und Tierarzneimittel gemäss Art. 9 des Heilmittelgesetzes (HMG);

Art. 22 Kontrollen bei den Verkaufsstellen

Gemäss Art. 28 Abs. 3 VSG ist für Kontrollen bei Verkaufsstellen grundsätzlich das Fedpol zuständig. Es kann den Kantonen Aufträge für Kontrollen erteilen. Die Formulierung im vorliegenden Entwurf von Art. 22 VVSG erweckt den Anschein, dass für Kontrollen bei den Verkaufsstellen ausschliesslich die Kantone zuständig sind. Die Formulierung muss so gewählt werden, dass die genannten kantonalen Stellen nur dann zuständig sind, wenn sie vom Fedpol einen entsprechenden Auftrag gemäss Art. 28 Abs. 3 erhalten haben. Grundsätzlich ist das Fedpol für den Vollzug dieses Gesetzes zuständig und die kantonalen Vollzugsstellen können ausnahmsweise punktuell beigezogen werden.

Wir beantragen, Art. 22 Abs. 1 so anzupassen, dass die grundsätzliche Zuständigkeit des Fedpols für Kontrollen von Verkaufsstellen ersichtlich bleibt:

¹ Grundsätzlich kontrolliert das Fedpol die Verkaufsstellen stichprobenweise. Im Einzelfall kann das Fedpol den Kanton für die Durchführung der Kontrollen nach Art. 28

Abs. 3 VSG beauftragen. Sofern der Kanton keine andere Behörde als zuständig bezeichnet, sind folgende kantonalen Behörden zuständig: [...].

Für effiziente Kontrollen sind Checklisten ein bewährtes Mittel. Da die Kontrollen im Auftrag des Fedpol durchgeführt werden, ist ein einheitliches Berichtsformat sinnvoll. Zudem muss festgelegt werden, auf welchem Weg die Kontrollberichte an die kontrollierten Betriebe und ans Fedpol gelangen.

Wir beantragen, dass das Fedpol für die genannten Kontrollen eine Checkliste und eine Berichtsvorlage zur Verfügung stellt. Darin ist festzulegen, ob die Berichterstattung an die kontrollierte Abgabestelle erfolgt und das Fedpol mit einer Kopie des Berichts bedient wird oder umgekehrt. Bei der Gestaltung dieser Dokumente sind die kantonalen Vollzugsstellen anzuhören.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- Justiz-, Polizei- und Militärdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 10d, 9050 Appenzell
- Gesundheits- und Sozialdepartement, Sekretariat
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)